

Satzung

über den Bebauungsplan "Steinkreuzwiesen" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 07.04.1982/30.11.1983 den Bebauungsplan "Steinkreuzwiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Textteil und Begründung vom 07.04.1982/30.11.1983, pflanzensoziologischer Bestandsplan im Maßstab 1 : 1000 vom 15.01.1982, Grünordnungsplan im Maßstab 1 : 1000 vom 15.01.1982/30.11.1983 und Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30.11.1983

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Kühn
Bürgermeister



Q

Genehmigung erfolgt unter Auflagen,
siehe Erlaß Nr. 13/24/0225/149, 23. März 1984

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 23. März 1984



M. Müller

